



Hygieneschutzkonzept des CVJM Metzingen

Stand November 2021

1. Allgemeines

Vorgaben zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich - rechtlicher Bestimmung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“) bei der Nutzung des CVJM - Hauses sowie weiterer Räumlichkeiten durch den CVJM Metzingen e.V., Gustav – Werner Straße 20, 72555 Metzingen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“) hat der Ausschuss des CVJM Metzingen nachfolgendes Infektionsschutzkonzept aufgestellt.

Die Regelungen zum Ausschluss an der Teilnahme der Jugendarbeit sind strikt zu beachten. Eine Teilnahme von Mitarbeitenden und Teilnehmenden mit akuten Erkrankungssymptomen ist nicht möglich.

Das vorliegende Hygieneschutzkonzept basiert auf der Corona-Verordnung für Kinder- und Jugendarbeit (Corona-VO KJA/JSA).

2. Gruppengröße

Angebote können ein- oder mehrtägig, mit und ohne Übernachtung, im Freien und in geschlossenen Räumen mit max. 420 getesteten, genesenen oder geimpften Personen (3G) stattfinden.

Angebote ohne 3G sind nur eintägig ohne Übernachtung mit max. 36 Personen möglich.

3. Einlassregelungen

Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten muss ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden. Die Räumlichkeiten sollen ohne Zwischen-/ Aufenthalt in den Fluren des CVJM- Hauses zeitnah und direkt aufgesucht werden.

Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sollen Besucher sich die Hände desinfizieren, **Desinfektionsstationen stehen am Eingang bereit**. Es ist eine Mund- und Nasenbedeckung (medizinische Maske) zu tragen.

4. Abstandsregelung/feste Untergruppen

Es müssen bei allen Angeboten feste Gruppen gebildet werden. Bei 3G von bis zu 36 Personen, ohne 3G von bis zu 24 Personen.

Innerhalb der festen Gruppe gibt es keine Abstandsregelung. Zwischen festen Gruppen, zu anderen Personen und im öffentlichen Raum wird ein Mindestabstand von 1.5 Metern empfohlen.

5. Maskenpflicht

Es gilt in **Basis- und Warnstufe** keine Maskenpflicht

- in festen 3G-Gruppen (s.o.), während kein Kontakt zu Dritten besteht.
- im Freien, wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann.

In der **Alarmstufe** gilt für alle Angebote eine Maskenpflicht.

6. Test/3G

Für geimpfte und genesene Personen reicht der einmalige Nachweis über eine vollständige Impfung oder Genesung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.

Getestete Personen müssen zu Angebotsbeginn einen Nachweis über eine max. 48 Stunden zurückliegende negative Testung vorlegen.

In Unterrichtszeiten gilt der Schülerausweis als Testnachweis.

Ggf. kann vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters ein Selbsttest durchgeführt werden. Dieser gilt ausschließlich für diese Veranstaltung.

5. Sanitäranlagen

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend **Flüssigseifenspender** und **Desinfektionsmittel** bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die Toiletten sind geöffnet.

Die Sanitäranlagen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal täglich durch einen Verantwortlichen gründlich gereinigt und desinfiziert.

Die Herren- bzw. Damentoilette dürfen jeweils nur von 1 Person gleichzeitig betreten werden.

6. Reinigung

Tische, Stühle und andere Kontaktflächen werden vor und nach der Veranstaltung durch den jeweiligen Verantwortlichen desinfiziert.

Türklinken und sanitäre Einrichtungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal am Tag von der Reinigungskraft gründlich gereinigt und desinfiziert.

7. Desinfektionsmittel

Desinfektionsmittel für Oberflächen und zur Handdesinfektion wird zur Verfügung gestellt.

8. Veranstaltungen

Für jede Veranstaltung muss ein Verantwortlicher benannt werden, der den Einlass und den Ausgang kontrolliert und für die abschließende Oberflächendesinfektion verantwortlich ist.

Für die Durchführung des Regelbetriebs der Gruppen und Kreise in den Räumlichkeiten zeigt sich der jeweils **benannte Gruppenleiter** verantwortlich.

Für eine gründliche Belüftung des Raumes muss während der gesamten Veranstaltung gesorgt sein.

Für jede Veranstaltung muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, die datenschutzkonform an die Jugendreferentin oder Vorstand weiterzuleiten ist und nach 4 Wochen vernichtet wird.

9. Vermietung

Eine Vermietung ist nur dann möglich, wenn diese selbst für die Einhaltung behördlicher Vorgaben die Verantwortung tragen.

10. Dokumentation

Um eine Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten zu ermöglichen, haben sich die Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen der Gruppenangebote nutzen, in eine Liste einzutragen. Diese Erfassung dient ausschließlich dem Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG. Folgende Daten werden erfasst: Vorname, Nachname, Telefonnummer oder Emailadresse. Deren Vollständigkeit hat der Gruppenverantwortliche für das Infektionsschutzkonzept zu bestätigen; sie ist der Jugendreferentin oder dem Vorstand weiterzuleiten, verschlossen aufzubewahren und vier Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.

Sobald ein bestätigter Coronafall unter den Teilnehmern der Veranstaltung bekannt wird, ist unverzüglich der Vorstand zu unterrichten. Von dort wird die Information inkl. der Kontaktliste an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

11. Gruppenarbeit im Besonderen

Gemeinsames Singen

Gemeinsames Singen ist in den festen 3G-Gruppen möglich.

Essen

Selbstverpflegung ist möglich, allgemeine schon lange bekannte Hygieneregeln gelten weiterhin. Bitte verantwortlich handeln und ggf. sicherere Alternativen der Essensausgabe prüfen.

12. Posaunenchor

Für den Posaunenchor wird auf das Hygieneschutzkonzept des Posaunenchor CVJM Metzingen vom 01.06.2021 verwiesen.

Grundlage dieses Konzeptes ist die Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit) vom 15. Mai 2021.

Ausschuss des CVJM Metzingen

Im November 2021



CVJM Metzingen | Wilhelmstraße 9 | 72585 Riederich
